

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Recht auf Protest wird durch Police Bern verletzt!

Ein in Bern lebender Mann protestiert friedlich am Strassenrand vis-à-vis der iranischen Botschaft gegen das Regime und die neusten Vorkommnisse im Iran. Weder stört er noch gefährdet er jemanden. Doch weil die Polizei ihm - ohne rechtliche Grundlagen - mit einer Verhaftung droht, verzichtet er aus Angst vor möglichen Konsequenzen auf diesen Protest. Zwar habe die Polizei ihm angeboten, dass er einmal pro Woche während 15 Minuten an einem anderen Ort demonstrieren dürfe, doch nur wenn er sich voranmelden würde.

Der Mann solidarisiert sich mit Menschen im Iran, die für demokratische Rechte ihr Leben riskieren. Er erfährt nun aber auch in Bern Einschränkungen der demokratischen Rechte, nämlich das Recht auf Protest. Ihm wird sogar mit Verhaftung gedroht. Obwohl er wegen seiner friedlichen Protestaktion der Polizei bestens bekannt ist, werden seine Personalien jedes Mal von neuem aufgenommen, wenn er an den Ort zur Protestaktion kommt. Offenbar hat die Polizei auch die Personalien des ihn begleitenden Journalisten der Berner Zeitung (siehe Berichterstattung vom 5. November 2009 dieser Zeitung) registriert. Dies ist inakzeptabel und wirft in der Tat Fragen auf. Wo bleibt die freie und objektive Berichterstattung und Pressefreiheit?

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Gemeinderat nicht auch der Auffassung, dass hier das Recht auf Protest und Meinungsfreiheit verletzt wird?
2. Kann die Polizei von diesem Mann eine Bewilligung verlangen? Hat sie das Recht ihn wegzuschicken? Wenn ja, muss sie es nicht begründen und eine anfechtbare Verfügung erlassen?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen stützt sich die oben erwähnte Einschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit durch Police Bern?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat den Tatbestand, dass sogar die Personalien eines Journalisten von Police Bern aufgenommen werden und was geschieht mit diesen Daten?
5. Was unternimmt der Gemeinderat um sicherzustellen, dass künftig solche gesetzeswidrige Einschränkungen des Kundgebungsrecht nicht mehr vorkommen?

Die Begründung der Dringlichkeit:

Da es sich um ein aktuelles Ereignis handelt und die Polizei ihre Haltung gegenüber dem Betroffenen weiterhin nicht ändert, ist es ein dringliches Anliegen, dass die Öffentlichkeit über die Rechtslage informiert ist.

Bern, 12. November 2009

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Stéphanie Penher, Christine Michel, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Jeannette Glauser, Lea Bill, Regula Fischer, Urs Frieden, Rolf Zbinden, Rahel Ruch, Luzius Theiler

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen sowie der geschilderte Sachverhalt liegen primär in der operativen Zuständigkeit der Kantonspolizei. Entsprechend stützen sich die Antworten vorwiegend auf die Angaben der Kantonspolizei.

Zu Frage 1:

Die Meinungsäusserungsfreiheit geniesst auch für den Gemeinderat einen hohen Stellenwert. Sie findet dort ihre Schranken, wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Im Einzelfall müssen die polizeilichen Organe eine Güterabwägung vornehmen.

Die Kantonspolizei Bern ist für den Schutz der diplomatischen Einrichtungen verantwortlich und befugt, Identitätskontrollen bei Personen durchzuführen, welche eine potentielle Gefahr für diese Einrichtungen sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Im vorliegenden Fall wurde die Kantonspolizei von Angestellten einer ausländischen Vertretung avisiert. Entsprechend hat sie den Sachverhalt vor Ort abgeklärt.

Nach Angaben der Kantonspolizei stellte der Mann eine potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weil er vor Ort Autofahrende aufforderte, durch das Betätigen der akustischen Warnanlage auf sein Problem aufmerksam zu machen. Er wurde deshalb aufgefordert, dies zu unterlassen und die Örtlichkeit zu verlassen. Seine Meinungsfreiheit war bei weiteren Protesten vor Ort gewährleistet, bei denen er die Sicherheit nicht gefährdete und somit auch nicht weggewiesen wurde.

Zu Frage 2:

Will eine Einzelperson ihre Meinung kundtun, darf sie dies somit in der Stadt Bern bewilligungsfrei tun. Gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) gelten als Kundgebungen im Sinne dieses Reglements Veranstaltungen, welche einen ideellen Inhalt und eine Appellfunktion haben und von mehreren Personen getragen werden. Eine öffentliche Meinungskundgabe einer Einzelperson ohne Infrastruktur bedarf auch nicht einer anderen Bewilligung, denn es liegt kein gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) vor.

Da die Kantonspolizei jedoch für die Sicherheit zuständig ist, kann sie Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, von einem Ort wegweisen. Solche Wegweisungen stellen einen Realakt dar und erfolgen daher formlos und mündlich. Die formlose Wegweisung beinhaltet lediglich die Aufforderung, einen Ort zu verlassen. Davon unterscheiden sich formelle Wegweisungen bzw. Fernhaltungen im Sinne von Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). Solche Fernhaltungen in Verfügungsform werden in schriftlicher Form erteilt und beinhalten die Aufforderung, eine gewisse Örtlichkeit zu verlassen und für eine bestimmte Dauer nicht mehr aufzusuchen.

Zu Frage 3:

Die polizeilichen Kontrollen stützen sich auf das Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; BSG 321.1) sowie das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). So kann die Polizei gemäss Artikel 171 StrV sowie gemäss Artikel 27 PolG bei Verdacht einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden,

gefangdet wird. Mit seinem Verhalten hat der Mann den öffentlichen Verkehr gestört (Art. 237 StGB).

Zur Frage 4:

Die Kantonspolizei hat infolge der in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Gründe die Möglichkeit, gestützt auf das Gesetz über das Strafverfahren und das Polizeigesetz Identitätsfeststellungen zu machen. Ergeben sich nach einer Identitätsfeststellung keine Hinweise auf weitergehende Massnahmen, so werden diese Daten gemäss Auskunft der Kantonspolizei Bern innerhalb der gesetzlichen Frist vernichtet.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit Kundgebungen mehrfach betont, dass die Polizei sowohl die Meinungsäusserungsfreiheit als auch die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten hat. Es ist unbestritten, dass sich die polizeilichen Organe an die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben zu halten haben.

Bern, 10. März 2010

Der Gemeinderat